OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702417/3/SB

Datum:
Linz, 4. Mai 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des B B, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 08.03.2023, GZ: 0126487/2020 AS/VS, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 08.03.2023, GZ: 0126487/2020 AS/VS, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Übertretung des EpiG am 29.11.2020 eine Geldstrafe iHv 200 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 92 Stunden, verhängt.

I.2. Dazu langte bei der bB am 10.03.2023 per E-Mail die Beschwerde des Bf ein. Es sei ihm ausdrücklich gesagt worden, dass es sich quasi erledigt habe und ihm jetzt noch angehängt werde, dass er spazieren war.

I.3. Mit Schreiben vom 27.03.2023 legte die bB diese Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Dem Bf wurde mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 04.04.2023, GZ: LVwG-702417/2/SB, ein Mängelbehebungsauftrag erteilt, zumal seinem Rechtsmittel weder der bekämpfte Umfang, noch ein Begehren oder Gründe auf die sich die Rechtswidrigkeit stützt, zu entnehmen ist. Dieses Schreiben wurde nachweislich am 11.04.2023 zugestellt. Der Bf antwortete auf diesen Mängelbehebungsauftrag nicht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde, den vorgelegten Verwaltungsakt sowie die Vornahme der Mängelbehebung. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG unterbleiben, da die Beschwerde bereits aufgrund der Aktenlage als unzulässig zurückzuweisen war.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem in Punkt I. dargestellten Sachverhalt aus.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 9 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl I 33/2013 idF BGBl I 109/2021, hat die Beschwerde zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides oder der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt,

2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Gemäß § 13 Abs 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl 51/1991 idF BGBl I 58/2018, ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

III.2.1. Mangelt es der Beschwerde an den in § 9 Abs 1 VwGVG genannten Inhaltserfordernissen (zB Beschwerdegründe und Beschwerdebegehren), sind diese Mängel gemäß § 17 VwGVG iVm § 13 Abs 3 AVG grundsätzlich einer Verbesserung zuzuführen (vgl für viele zuletzt etwa VwGH 03.09.2019, Ra 2019/08/0121 mwN).

III.2.2. Im Verwaltungsstrafverfahren kann eine erfolgreiche Beschwerde lediglich in eine Behebung des Straferkenntnisses samt Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens oder in die Abänderung der Entscheidung münden. Daher kommt von vornherein nur ein dahingehendes – dh dahin deutbares – Begehren in Betracht [VwGH 23.05.2012, 2012/11/0077; *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 9 VwGVG Rz 42 (Stand 15.2.2017, rdb.at)].

III.2.3. Nach der Rsp ist das Fehlen eines begründeten Beschwerdeantrags somit zwar einer Verbesserung zugänglich, § 13 Abs 3 AVG dient aber nicht dazu, einen verfehlten Antrag zu korrigieren; bei der Auslegung ist kein übertriebener Formalismus anzuwenden, vielmehr sind der wesentliche Inhalt, der sich aus dem gestellten Antrag erkennen lässt, sowie die Art des in diesem gestellten Begehrens maßgebend. Dem an den Inhalt einer Beschwerde in Verwaltungsstrafsachen nach § 9 VwGVG angelegten Maßstab genügt es, wenn das Rechtsmittel erkennen lässt, was die Partei anstrebt und womit sie ihren Standpunkt vertreten zu können glaubt (sh VwGH 24.05.2015, Ra 2016/03/0037 mwN).

III.3. Es lässt sich aus der Beschwerde nicht hinreichend erkennen, womit der Bf darin gegen das Straferkenntnis der bB seinen Standpunkt vertritt, weshalb der Bf zur Behebung dieses Mangels nachweislich aufgefordert wurde.

III.4. Der Bf ist dem Mängelbehebungsauftrag nicht nachgekommen, er brachte weder Gründe vor, weshalb das angefochtene Straferkenntnis der bB rechtswidrig

sei noch führte er ein bestimmtes Begehren in Bezug auf den Beschwerdegegenstand aus. Mangels (fristgerechter) Behebung der aufgezeigten Mängel war die Beschwerde daher als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl die zitierte Rsp). Darüber hinaus war eine Beurteilung im Einzelfall vorzunehmen, ob die Partei eine hinreichende Beschwerde erstattet bzw dem Mängelbehebungsauftrag in ausreichender Weise entsprochen hat.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger